

## Protokoll

|                                   |
|-----------------------------------|
| <b>Gemeinderat<br/>öffentlich</b> |
|-----------------------------------|

**Sitzung am 02.03.2023**

Sitzungsort:  
**Kursaal des Kurhauses in Lenzkirch**

Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 22.20 Uhr

**Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Graf**

Zahl der anwesenden weiteren Mitglieder: 14  
Normalzahl: 18

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 22.02.2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung durch Abdruck im Verkündungsblatt am 23.02.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.  
Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

nicht anwesend:

|                |                |
|----------------|----------------|
| Roland Berr    | entschuldigt   |
| Harry Hohlfeld | entschuldigt   |
| Sarah Leufke   | entschuldigt   |
| Achim Voß      | unentschuldigt |

weitere Teilnehmer:

|                 |                            |
|-----------------|----------------------------|
| Denis Dirner    | Leiter FB 2                |
| Natalja Remgen  | Leiter FB 3                |
| Heike Warschau  | Schriftführer              |
| Jonas Saddedine | Riede Ing. zu TOP 06       |
| Ralph Haug      | FSP Stadtplanung zu TOP 05 |
| Nico Wehrle     | Fa. Andrae zu TOP 03       |
| Herr Endres     | Fa. Andrae zu TOP 03       |
| Herr Hölsch     | Verein SPES zu TOP 07      |

Es meldet sich niemand zu Wort.

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Aufgrund des engen Zeitfensters wurde am 03.02.2023 folgendes Umlaufverfahren auf dem elektronischen Weg (per E-Mail) durchgeführt:

Es steht eine energetische Sanierung der Hochfirsthalle und vom Kindergarten Kappel an. Die Ausführung der Arbeiten ist auf August-Oktober 2023 geplant (aufgrund der Hallenbelegung steht die Hochfirsthalle nur im August und September für die Sanierung zur Verfügung). Die Erneuerung der Lüftungsanlage wurde beschränkt ausgeschrieben. Der Submissionstermin findet am 13.02.2023 statt. Die Vergabe des Gewerkes wird in der GR-Sitzung am 02.03.2023 durchgeführt.

Bei der Erneuerung der Heizungsanlage bestanden zwei Möglichkeiten: Bezug von Nahwärme oder Einbau einer eigenständigen Heizungsanlage. Beide Varianten wurden geprüft. Es fanden Gespräche mit dem Nahwärmenetzanbieter aus Kappel wegen dem Nahwärmeanschluss statt.

1. Nahwärme – Leitungslänge bis zum Heizungsraum in Talweg 6 beträgt 245 m, kann bis auf 200 m verkürzt werden (Verlegung über Nachbargrundstücke – hier ist eine Grunddienstbarkeit notwendig). Die Leitung wird in der Straße verlegt. Der Anbieter könnte die Leitung im Zuge des Breitbandausbaus mitverlegen. Die Ausführungszeiten für die Breitbandverlegung in Kappel stehen jedoch noch nicht fest. Somit obliegt die Verlegung der Gemeinde. Fördermöglichkeiten können in dem Fall nur beschränkt genutzt werden: Da die Fernwärmequelle in diesem Fall zu 100 % aus Biomasse besteht, ist nur der Anschluss auf dem Gebäudegrundstück förderfähig. Das wären ca. 20 m.
2. Heizungsanlage – hier gab es zwei Varianten: Hackschnitzel und Pellet.  
Für die zwei Objekte (Hochfirsthalle und Kindergarten/Schule Kappel) ist die Hackschnitzelanlage zu groß, die vorhandenen Räumlichkeiten reichen nicht für die Lagerung und Förderung vom Hackschnitzel aus.  
Pelletanlage – kann in den vorhandenen Räumlichkeiten inkl. Lagerung installiert werden. Nach einem Vergleich der beiden Heizungsarten wurde entschieden, den Einbau einer Pelletheizungsanlage weiter zu verfolgen.  
Bei der Pelletanlage würde die Förderung insgesamt bei 20 % liegen.

Die Vergleichsergebnisse zwischen Nahwärme und Pelletheizung sind als Anlage beigelegt. Die Installation eines Pelletkessel ist in allen Positionen (Anschaffungskosten, Amortisationszeit, CO<sub>2</sub> Einsparung) die wirtschaftlichste Lösung. Außerdem kann diese Heizungsanlage über 20 Jahren abgeschrieben werden.

Die Erneuerung der Heizung und der Sanitäranlagen muss aufgrund der Summe öffentlich ausgeschrieben werden. Hier sind bestimmte Bekanntmachungsfristen einzuhalten. Damit die Arbeiten im Sommer 2023 ausgeführt werden können, muss die Ausschreibung zeitnah in die Wege geleitet werden. Nur dann kann das Gewerk Heizung/Sanitär in der Sitzung am 30.03.2023 vergeben werden und die Ausführung in den Sommerferien erfolgen.

Es wurde folgender Beschluss mit gefasst:

**Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der energetischen Sanierung eine neue Pellet-Heizungsanlage für die Objekte im Talweg 6 / Mühlhaldeweg 7 auszuschreiben.**

**Ja-Stimmen: 10      Gegenstimme: 1**

|                              |                                                                                      |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 03</b><br>Az.: 815.66 | Beratung und Beschluss über die Ausschreibung „Umstellung auf digitale Wasserzähler“ |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------|

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Sachvortrag durch Präsentation mit anschließender Fragerunde durch die Fa. Andrae Wassertechnik GmbH aus Furtwangen durch Herrn Endres und Herrn Wehrle.

Gemeinderat Grüninger erkundigt sich, ob die digitalen Wasserzähler auch geeicht werden. Herr Wehrle erklärt, dass die Firma staatlich geprüfte Eichstelle ist. Sollte ein Zähler defekt sein, kann er eingeschickt werden und die Firma wird den Zähler dann prüfen.

Überprüfung und Auslesen kann nach Einbau nur durch den Wassermeister der Gemeinde passieren. Der Hauseigentümer kann diese Auslesung nicht selbst durchführen.

Gemeinderat Mügge erkundigt sich, nach welchem Zeitraum das Gerät ausgetauscht werden soll. Herr Endres erklärt, dass auch diese Zähler nach 6 Jahren ausgetauscht werden müssen. Es kann aber eine Stichprobenüberprüfung beantragt werden, wodurch sich die Zeit um 2 Jahre verlängert, bis ausgetauscht werden muss.

Er erkundigt sich weiter, wie viele Wasserzähler derzeit verbaut sind. Herr Raufer erklärt, dass es derzeit ca. 1.500 Wasserzähler in der Gemeinde gibt. Herr Dirner erläutert, dass für den Austausch der Zähler im Haushalt des Eigenbetriebes Wasser für dieses Jahr 150.000 EUR eingestellt worden sind.

Gemeinderat Metzger erkundigt sich, ob alle Zähler auf einmal ausgetauscht werden sollen oder ob das nach und nach passieren soll.

Herr Dirner stellt klar, dass bei Umstellung so schnell wie möglich alle Zähler in der Gemeinde ausgetauscht werden sollen, damit die Erleichterung für das Ablesen und die Verarbeitung der Daten auch wirklich funktioniert.

Der Austausch der Patronen soll dann von der Firma selbst durchgeführt werden, die den Zuschlag erhalten wird, nicht von Herrn Raufer. Die Firma Wehrle geht von ca. 3 Monaten aus, die man für den Austausch benötigen würde.

Gemeinderat Schmidt erkundigt sich, warum man den Austausch der Zähler nicht auch sukzessive machen kann, sprich, wenn der turnusmäßige Austausch dran wäre. Das wäre für die Gemeinde sicher billiger.

Herr Dirner erklärt, dass der Austausch jetzt sicher kostenintensiv ist. Allerdings rechnet sich das Ganze auf lange Sicht hin, da der Wassermeister so nicht jedes Jahr los muss, um einige Zähler auszutauschen. Stattdessen gibt es nur einen großen Tausch – im besten Fall sogar nur alle 8 Jahre. Außerdem muss so auch kein Hauseigentümer mehr selbst die Wasseruhr ablesen. Bei den Able-

sungen kommt es immer wieder zu Fehlern, die zu einem Mehraufwand in der Verwaltung führen und auch für die Bürger selbst dann ärgerlich sind.

Gemeinderat Wittmer erkundigt sich, was mit den Zählern passiert, wenn die 8 Jahre herum sind und die Zähler ausgetauscht worden sind.

Herr Wehrle erklärt, dass die Geräte kontrolliert und dann ins Ausland verkauft werden, wo die Standards nicht so hoch sind wie in Deutschland. Die Aufbereitung eines benutzten Zählers für eine weitere Verwendung in Deutschland wäre teurer als einen neuen zu bauen.

Gemeinderat Wittmer erkundigt sich weiter was passiert, wenn bei einem Zähler die Batterie kaputt geht.

Herr Raufer erklärt, dass es in diesem Fall dann eine Schätzung gibt. Hierfür wird der Durchschnittswert der letzten 5 Jahre verwendet, um die Gebühr zu berechnen.

Gemeinderat Wittmer erkundigt sich weiter, wieviel so ein digitaler Zähler im Gegensatz zu einem analogen Zähler kosten würde.

Herr Endres erklärt, dass das digitale Gerät ca. 10 Euro teurer sein wird.

Herr Dirner erklärt, dass für die digitalen Zähler die Wasserversorgungssatzung überarbeitet werden muss in Bezug auf den Funk.

Eine weitere Änderung soll aufgenommen werden, wenn dann z.B. jemand keine Funkablesung haben will. Hier soll es zukünftig die Regelung geben, dass die Arbeitszeit vom Wassermeister dem Kunden in Rechnung gestellt wird, wenn er zur Ablesung kommt.

Gemeinderat Sigwarth erkundigt sich, ob es nicht auch die Möglichkeit gäbe, die Daten an eine zentrale Stelle im Rathaus zu übermitteln.

Herr Wehrle erklärt, dass das durchaus machbar wäre. Hierfür müssten entsprechende Sender im Gemeindegebiet installiert werden, damit die Daten übermittelt werden können. Ein Gerät würde ca. 500 Euro kosten. Damit könnte ein Umfeld von ein paar hundert Metern eingefangen werden. Außerdem müsste ein Server angeschafft werden. Diese Lösung wäre also um einiges teurer.

Gemeinderat Brugger erkundigt sich, ob die 150.000 EUR nur fürs Material sind oder für das Gesamtpaket.

Bürgermeister Graf erklärt, dass hier Material und Austausch inbegriffen sind.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung die Umstellung auf digitale Wasserzähler vorzubereiten und auszuschreiben.**

|               |                                                                        |
|---------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 04</b> | Beratung und Beschluss über den Antrag auf Änderung des Bebauungsplans |
| AZ: 621.434   | „Steig“ im Bereich des Flst.Nr. 270/5, Gem. Saig                       |

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Mit Datum vom 15.02.2023 wurde ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Saig „Steig“ bei der Verwaltung eingereicht.

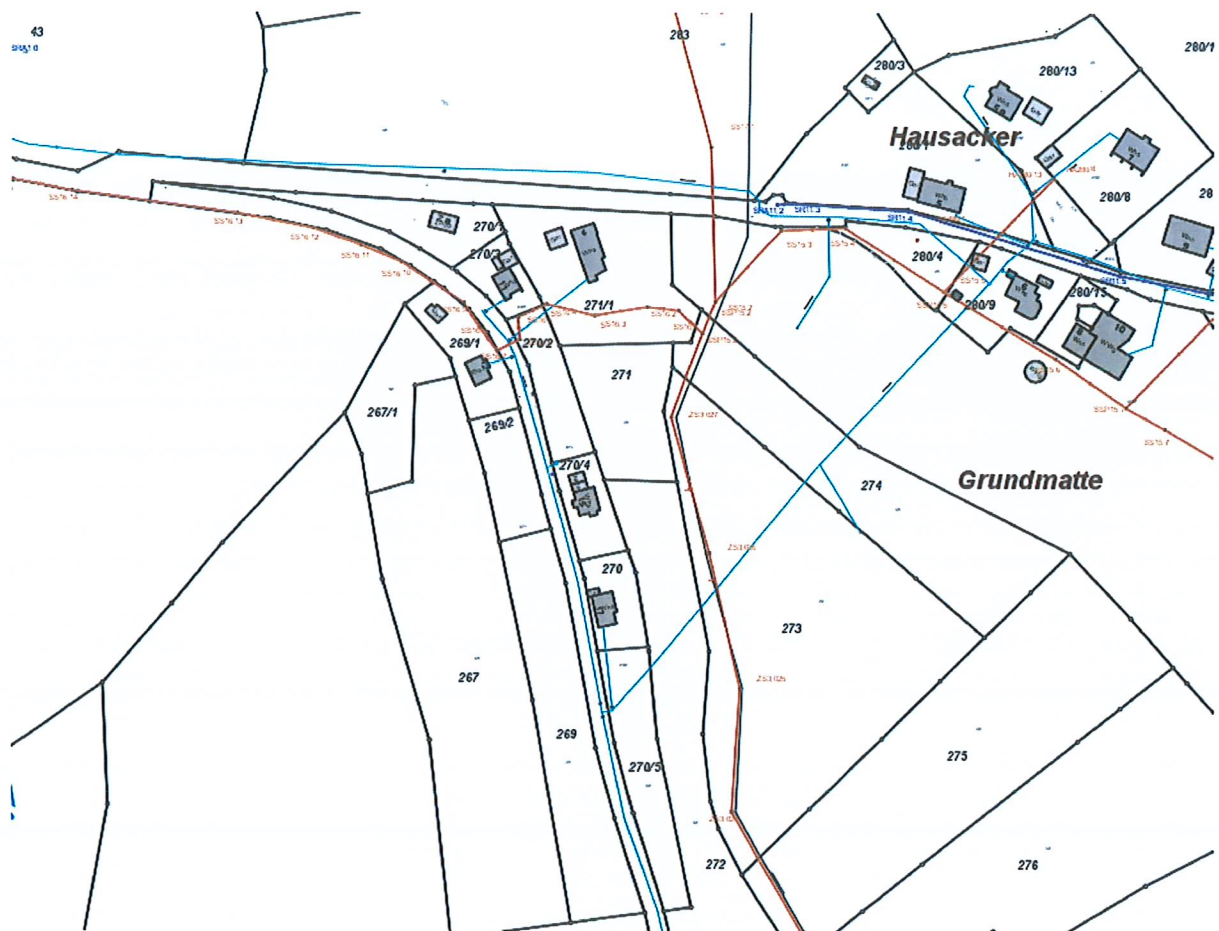
Der Antragsteller möchte das derzeit unbebaute Grundstück gerne erwerben und ein Wohnhaus darauf errichten, um den Ruhestand in Saig verbringen zu können. Es ist nicht vorgesehen, das

Haus nur als Wochenendhaus oder Ferienhaus zu nutzen. Auch eine Vermietung soll nicht stattfinden.



Das Grundstück selbst ist derzeit unbebaut. Ein Teil des Grundstücks liegt noch innerhalb des Bebauungsplans Saig „Steig“. Es gibt allerdings kein Baufenster auf dem Grundstück. Eine Bebauung ist so nicht möglich.

Der Antragsteller möchte im Zuge der Änderung des Bebauungsplans die Grenze des Bebauungsplans ein wenig weiter nach Süden verschieben, um so ein bebaubares Grundstück zu schaffen.



Die Erschließung des neuen Grundstücks ist möglich, da ein Schmutzwasserkanal bereits auf dem Flst.Nr. 273 vorhanden ist. Hier wird der Antragsteller zwecks Querung des Flst.Nr. 272 Kontakt mit dem Eigentümer aufnehmen, um eine entsprechende Grunddienstbarkeit für die Leitung eintragen lassen zu können.

Auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung stellt kein Problem dar. Die Leitung von der Hiera in Richtung Flst.Nr. 270/5 wurde bereits stillgelegt. Der Hausanschluss von Flst.Nr. 270 ist im Rahmen der Verlegung einer neuen Wasserleitung in der Straße „Steig“ anders verlegt worden, so dass es keine Leitungen mehr im Flst.Nr. 270/5 gibt.

Gemeinderat Brugger teilt mit, dass der Ortschaftsrat Saig eine Ergänzung im Beschluss vorgenommen hat. Der Abstand der Garage sollte wie im aktuellen Bebauungsplan mind. 5,00 m zur Straße betragen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Einer Änderung des Bebauungsplanes Saig „Steig“ im Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 270/5, Gem. Saig wird zugestimmt.**

**Der Abstand der Garage zur Straße hin soll mindestens 5,00 m betragen.**

**Die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes sind vom Antragsteller zu tragen.**

|               |                                                                                                             |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 05</b> | Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Georg-Karg-Anlage"                                              |
| Az.: 621.460  | Hier: • Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Durchführung der Offenlage<br>gem. § 3 (2) und 4 (2) BauGB |

Bürgermeister Graf führt in das Thema ein. Herr Haug, FSP Stadtplanung, erläutert dann den Sachverhalt näher:

### **Anlass, Ziel und Zweck der Planung**

In der Gemeinde Lenzkirch soll im Norden des Hauptorts Lenzkirch die baurechtliche Grundlage für die wohnbauliche Nutzung einer Fläche angrenzend an bestehenden Siedlungszusammenhang geschaffen werden. Das ca. 5.500 m<sup>2</sup> große Gebiet umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 269/13 sowie einen Teil des Straßengrundstücks „Georg-Karg-Anlagen“.

Durch die Umnutzung einer aktuell mit Gehölzstrukturen bestandenen Fläche kann die Bereitstellung zusätzlichen Wohnbaulandes in direktem Bebauungszusammenhang zum Hauptort Lenzkirch und im Anschluss an bereits vorhandenen Siedlungszusammenhang ermöglicht werden. Die Erschließung des Gebietes kann von Norden über die Straße „Georg-Karg-Anlagen“ erfolgen.

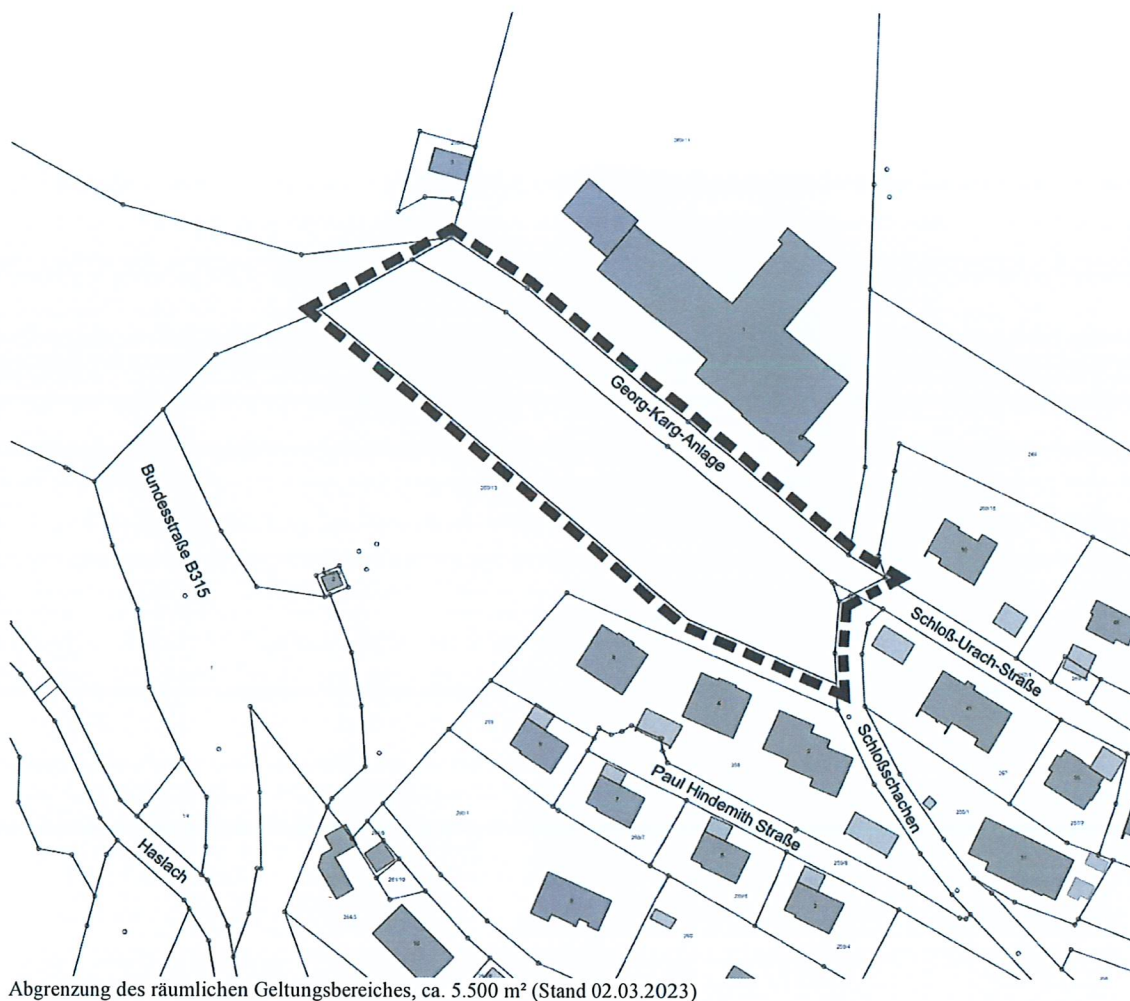
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im unbeplanten Außenbereich entsprechend § 35 BauGB. Die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Realisierung der Planung ist erforderlich. Das Bebauungsplanverfahren wird zur Bereitstellung von Wohnbauland im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt. Grundsätzlich sollen folgende Ziele umgesetzt werden:

- Bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnraum auf einer an im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließenden Fläche
- Einbindung in die bestehenden städtebaulichen Strukturen
- Herstellung gesunder Wohnverhältnisse
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte und der örtlichen Situation
- Ökonomische Erschließung durch Anschluss an bereits vorhandene technische Infrastruktur

### **Lage**

Das bislang eher landwirtschaftlich genutzte Plangebiet befindet sich südlich der Straße „Georg-Karg-Anlagen“, südlich grenzen Wohngebäude an, die von der „Paul-Hindemith-Straße“ erschlossen werden. Im Osten schließt das Wohngebiet entlang der Straße „Schloßschachen“ an, westlich wird das Gebiet durch Gehölzstrukturen begrenzt. Im Plangebiet selbst befinden sich derzeit Gehölzstrukturen. Das Plangebiet liegt an einem südwestexponierten Hang mit bewegter Topographie.

Die genaue Abgrenzung des Plangebiets ergibt sich aus der nachfolgenden Abbildung.



Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches, ca. 5.500 m<sup>2</sup> (Stand 02.03.2023)

### Planungsverfahren / Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden. Der § 13b BauGB regelt die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 14.11.2019 gefasst.

Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Bebauungsplan kann somit nicht aus den rechtswirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung an den Bebauungsplan angepasst.

### Anlagen

- Satzungen (Entwurf vom 02.03.2023)
- Planzeichnung (Entwurf vom 02.03.2023)
- Bebauungsvorschriften (Entwurf vom 02.03.2023)
- Begründung (Entwurf vom 02.03.2023)
- Umweltbelange nach § 13b BauGB vom 24.09.2020
- Artenschutzrechtliche Prüfung vom 24.09.2020
- Schalltechnische Untersuchung vom Oktober 2020
- Entwässerungskonzept mit Anlagen vom 22.09.2022

Gemeinderat Sigwarth erkundigt sich, ob geprüft worden ist, dass die Voraussetzungen für eine Bebauung erfüllt worden sind (Bsp. 500.000 EUR im oberen Bereich investiert).

Die Voraussetzungen sind laut Bürgermeister Graf erfüllt worden.

Weiter will er wissen, ob die Erschließung komplett bei der Gemeinde hängen bleiben wird. Bürgermeister Graf erklärt, dass für die neuen Bauplätze auf jeden Fall Erschließungsbeiträge erhoben werden, wenn die Grundstücke bebaut werden.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans „Georg-Karg-Anlage“ mit örtlichen Bauvorschriften und beschließt, die Bürger- und Behördenbeteiligung nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB (Offenlage) durchzuführen.**

|                              |                                                                                                                                                       |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 06</b><br>Az.: 656.22 | Vorstellung der Baumaßnahme "Ausbau der Georg-Karg-Anlagen-Straße" mit anschließender Beratung und Beschluss über die Ausschreibung der Bauleistungen |
|------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bürgermeister Graf führt in das Thema ein. Herr Saddedine, Ing. Büro Riede, erläutert den Sachverhalt im Anschluss näher:

Für die Sanierung des Gebäudes Georg-Karg-Anlagen (ehem. Hertie-Heim) und der damit verbundenen Neugestaltung der Außenanlagen hat die Gemeinde Lenzkirch u.a. zur Herstellung von Parkplätzen für die o.g. Wohnanlage einen Grundstückstausch vorgenommen. Aufgrund neu hinzukommendem Baugebiet muss die Schmutzwasserleitung, die zum großen Teil auf dem Privatgrundstück (FlSt.-Nr. 269/13) liegt, neu verlegt werden. Ebenfalls soll das Baugebiet erschlossen werden. Die Straße muss auf die Länge von ca. 150 m auf die neuen Gegebenheiten angepasst und die verschiedenen Ver- und Entsorgungsleitungen sollen in dem o.g. Bereich erneuert bzw. neu geordnet werden.

Mit der Planung der Maßnahme wurde Ing. Büro Riede beauftragt. Der Erläuterungsbericht ist als Anlage beigelegt.

Die Kosten belaufen sich brutto insgesamt auf ca. 821.000 EUR (Wasser, Abwasser, Regenwasser, Straße).

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt, die Bauleistungen für die Baumaßnahme „Ausbau der Georg-Karg-Anlagen-Straße“ auszuschreiben.**

|                             |                                                                                                           |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 07</b><br>Az.: 846.3 | Beratung und Beschluss über die temporäre Nutzung des alten Rathauses Saig; Präsentation "Dorftreff Saig" |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Seit Mitte 2022 beschäftigt sich der Arbeitskreis „Zukunft Saig/Dorftreff“ intensiv damit, wie das „Alte Rathaus Saig“ künftig genutzt werden könnte, nachdem im Herbst 2022 die Wohnung im EG frei geworden ist.

In den vergangenen Monaten sind dabei verschiedene Ideen und Konzepte entwickelt worden. Der Arbeitskreis wird diese in einer Präsentation dem Gremium vorstellen.

Ziel ist es, aus dem zentralen Gebäude im Ortskern einen „wertvollen Ort der niederschweligen Begegnung“ in einer selbstverwalteten Trägerstruktur zu schaffen.

Um Planungssicherheit zu haben, ist der Arbeitskreis daran interessiert, die Räume im EG längerfristig mietfrei unter Beteiligung an den Betriebskosten zu nutzen. Eine Nutzung weiterer Räumlichkeiten würde nur in Absprache mit der Verwaltung erfolgen.

Im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung über die künftige Nutzung muss auch die aktuelle Entwicklung der Flüchtlingszahlen berücksichtigt werden. Grundsätzlich könnte die bisherige EG-Wohnung auch für eine Flüchtlingsunterbringung hergerichtet werden. Da eine Unterbringung von Geflüchteten auch kurzfristig der Fall sein kann, sollte eine anderweitig Nutzung der bisherigen Wohnung nur in dem Rahmen erfolgen, die eine Umnutzung für Flüchtlinge zeitnah ermöglicht. Die weitere Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist derzeit nicht vorhersehbar. Bevor die Gemeinde im Bedarfsfall Wohnungen anmieten muss, sollte sie auf den vorhandenen, eigenen Wohnraum zurückgreifen können.

Die Verwaltung empfiehlt daher, für die EG-Wohnung keine verbindliche Zusage für eine alternative Nutzung durch den Arbeitskreis in den nächsten Jahren zu geben.

Gemeinderat Kaiser schlägt vor, dass der Dorftreff sich als Verein zusammenfindet und die Gemeinde dem Verein dann das Gebäude mittelfristig zu einem symbolischen Preis verkaufen könnte, so dass der Verein frei im Gebäude schalten und walten könnte.

Gemeinderat Phlippen schlägt vor, dem Arbeitskreis freie Hand zu lassen und ihnen die Räume zu überlassen, um das Gebäude auf diese Weise endlich wieder zu beleben.

Gemeinderat Grüninger erkundigt sich, ob es derzeit wirklich nur um die Nutzung des EGs geht und dass die oberen Räume leer bleiben sollen oder ob das gesamte Gebäude genutzt werden soll.

Gemeinderat Brugger teilt mit, dass die Landfrauen einen oberen Raum der ehemaligen TI nutzen, wo sie auch mal Projekte wie z.B. Näharbeiten liegen lassen können. Durch diesen dadurch wieder festen Standort für das Treffen der Landfrauen hat man inzwischen sogar schon einige junge Mitglieder dazu gewinnen können.

Gemeinderat Phlippen erklärt, dass er die Flüchtlingsunterbringung eher im Pfauen als in Saig sieht, da der Pfauen noch nicht völlig belegt ist.

Bürgermeister Graf erklärt, dass derzeit 31 Plätze belegt sind. Aufgrund der Flüchtlingslage, die sich derzeit absolut nicht abschätzen lässt, möchte die Verwaltung einfach sicherstellen, dass man genug Räumlichkeiten vorhalten kann, sollten sich die Zahlen in der nächsten Zeit weiter erhöhen. Bei der Flüchtlingsunterbringung handelt es sich um eine Pflichtaufgabe der Gemeinde. Daher sollte man das Gebäude nicht verkaufen und man sollte bei der Vergabe der Zimmer immer den entsprechenden Hinweis geben, dass die Zimmer für die Flüchtlingsunterbringung genutzt werden sollen, sollte es nötig werden.

Gemeinderätin Mahler erkundigt sich, ob die Gemeinde bei Umbauarbeiten im Gebäude etc. Kosten übernehmen wird.

Gemeinderat Brugger teilt mit, dass bisher alles in Eigenregie und ohne Gelder der Gemeinde gemacht worden ist und dass das, wenn es geht, auch weiter so gehandhabt werden soll.

Gemeinderat Sigwarth kommt auf die Vereinbarung der Eingemeindung aus dem Jahr 1974 zu sprechen, nach dem der Ortschaftsrat über die Gebäude in Saig selbst entscheiden darf.

Bürgermeister Graf teilt mit, dass die Verwaltung diese Verträge derzeit vom Gemeindetag prüfen lässt, wie diese heute überhaupt noch zu verstehen und zu lesen sind.

Gemeinderat Grüninger sähe es lieber, wenn man dem Arbeitskreis eine mittelfristige Lösung anbieten würde, sprich, dass sie keine Sorge haben müssten, in zwei Jahren vielleicht wieder aus den Räumen raus zu müssen.

Bürgermeister Graf verliest den Beschluss des Ortschaftsrates Saig:

Der Ortschaftsrat beschließt die Nutzung der Wohnung im EG des Rathauses und die Räumlichkeiten der Touristinformation als Dorftreff.

Der Ortschaftsrat behält sich vor, die Erlaubnis zu widerrufen, falls sich die Umstände gravierend ändern oder Umstände auftreten, die eine andere Nutzung erforderlich machen.

Es ist eine Nutzungsvereinbarung miteinander abzuschließen. Ziel der Vereinbarung soll es sein, dass die Betriebskosten anteilig von den Nutzern des Gebäudes getragen werden.

Er nimmt noch eine Ergänzung vor:

Bei baulichen Maßnahmen muss Kontakt mit der Verwaltung aufgenommen werden, um das Ganze abzustimmen.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Ortschaftsrat beschließt die Nutzung der Wohnung im EG des Rathauses und die Räumlichkeiten der Touristinformation als Dorftreff.**

**Der Ortschaftsrat behält sich vor, die Erlaubnis zu widerrufen, falls sich die Umstände gravierend ändern oder Umstände auftreten, die eine andere Nutzung erforderlich machen.**

**Es ist eine Nutzungsvereinbarung miteinander abzuschließen. Ziel der Vereinbarung soll es sein, dass die Betriebskosten anteilig von den Nutzern des Gebäudes getragen werden.**

**Baulichen Maßnahmen werden mit der Bauverwaltung abgestimmt.**

|               |                                                                                                                                      |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 08</b> | Beratung und Beschluss über die Vergabe der Bauleistungen, Bauvorhaben                                                               |
| Az.:844.13    | "Energetische Sanierung Hochfirsthalle und Kindergarten Kappel"; hier: Gewerk "Erneuerung der Lüftungsanlage für die Hochfirsthalle" |

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 01.09.2022 wurde ein Energiekonzept für die Hochfirsthalle und den Kindergarten Kappel vorgestellt. Es wurde beschlossen, die im Konzept vorgestellten Maßnahmen umzusetzen. Für die energetische Sanierung der Hochfirsthalle und des Kindergartens Kappel sind im Haushalt 2023 Mittel vorgesehen. Die Arbeiten sollen im Zeitraum von August – November 2023 abgeschlossen werden.

Das Ingenieurbüro hat die Ausschreibung der zwei ersten Gewerke vorbereitet. Angestrebter Bau-  
beginn ist Anfang August 2022.

*Gewerk 01: Erneuerung der Lüftungsanlage für die Hochfirsthalle*

Das Gewerk Erneuerung der Lüftungsanlage für die Hochfirsthalle wurde beschränkt ausgeschrieben.

Die Submission fand am 13.02.2023 im Zimmer 17 des Rathauses statt.

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung wurden 13 Firmen angeschrieben. Bei der durchgeführten Submission sind zwei Angebote eingegangen. Die beiden Angebote waren ordnungsgemäß ausgefüllt und konnten deshalb gewertet werden.

Das annehmbarste Angebot wurde von der Firma Tröndle Haustechnik aus Waldshut-Tiengen mit einem Bruttoendpreis von 84.767,20 € abgegeben. Die Kostenschätzung lag bei brutto 118.967,14 €.

Vergabevorschlag (2 Angebote)

|                                              |              |
|----------------------------------------------|--------------|
| - Tröndle Haustechnik GmbH, Waldshut-Tiengen | 84.767,20 €  |
| - Bieter 2                                   | 107.321,17 € |

*Gewerk 02: Erneuerung der Heizungszentrale und Warmwasserbereitung*

Das Gewerk Erneuerung der Heizungszentrale und Warmwasserbereitung wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Submission ist auf 13.03.2023 terminiert. Die Ergebnisse der Ausschreibung werden in der Sitzung am 30.03.2023 vorgestellt.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Die Arbeiten für das Gewerk „Erneuerung der Lüftungsanlage für die Hochfirsthalle“ werden an Fa. Tröndle Haustechnik aus Waldshut-Tiengen zum Bruttopreis von 84.767,20 € vergeben.**

|                              |                                                                                                                                            |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 09</b><br>Az.: 701.14 | Nochmalige Beratung und Beschluss über die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Beseitigung der Abwässer im Bereich Windgfällweiher |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Die Beratung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat bereits in einer Sitzung am 22.10.2020 stattgefunden. Die Vereinbarung ist seither immer wieder mit der Gemeinde Feldberg beraten und angepasst worden. Die Gemeinde Feldberg hat nun eine Fassung beraten, die sich jedoch inhaltlich unterscheidet.

Unter anderem sind Flurstücke herausgenommen worden (§1). Die Gemeinde Feldberg vertritt die Auffassung, dass die Vereinbarung jederzeit geändert werden kann, sobald der Erweiterungsbaubau von Familie Dünnebacke in die Umsetzung geht.

Daher ist die neue Fassung nun erneut zur Beratung im Gremium.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Gemeinderat stimmt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu.**

|                              |                                                                                              |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 10</b><br>Az.: 709.11 | Beratung und Beschluss über die Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Haslachtal“ |
|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Satzung Abwasserzweckverband Haslachtal stammt vom 01.06.2017. Änderungen in der vorliegenden Satzung sind gelb markiert worden.

§1 (4) – Aufnahme von Neuglashütten, da diese in den bisherigen Satzungen vergessen wurde  
 §1 (5) – Neu in dieser Satzung; Aufnahme von weiteren Ortsteilen  
 §3 (3) – Neufassung in dieser Satzung; Übertragung der Unterhaltung des Ortsnetzes anhand eines Wartungsvertrages  
 §3 (7) e – Neuaufnahme des Regenüberlauf im Kurgarten Lenzkirch  
 §7 (1) – Neu Satz 2; Aufnahme von weiteren Ortsteilen der jeweiligen Verbandsgemeinde  
 §7 (1) – Neu Satz 9; Aufteilung der Geschäftsstelle in kaufmännische und technische Leitung  
 §9 (1) – Aufteilung der Geschäftsstelle in kaufmännische und technische Leitung  
 §9 (6) – Neu; Abrechnung der Personalkosten über Verwaltungskosten  
 §19 – Rückwirkend zum 01.01.2023

Gemeinderat Kaiser erkundigt sich, wie die Prioritäten beim AZV gesetzt werden. Da Feldberg ein sehr marodes Netz hat, macht er sich Sorgen, dass Lenzkirch hinten angesetzt wird. Bürgermeister Graf erläutert, dass es in jedem Jahr in beiden Gemeinden geplante Maßnahmen geben soll, die umgesetzt werden. Im Havariefall muss natürlich dort agiert werden, wo der Notfall vorliegt.

Herr Dirner erklärt, dass die Übernahme des Netzes von Feldberg zusätzlich zur Betreuung des Lenzkircher Netzes nicht von drei Leuten gestemmt werden kann. Daher soll auf jeden Fall eine vierte Person eingestellt werden, um die Aufgaben des AZV erfüllen zu können.

Die kaufmännische Leitung des AZV übernimmt Herr Dirner, die technische Leitung liegt bei Frau Remgen. Hier werden keine zusätzlichen Stellen in der Verwaltung geschaffen.

Gemeinderat Metzger erkundigt sich, ob mit der Erweiterung der Aufgaben dann auch eine neue Stellenbewertung des Leiters durchgeführt wird. Er möchte auch wissen, wie weit die Entwicklung der Kläranlage noch gehen soll.

Bürgermeister Graf teilt mit, dass es auf jeden Fall eine neue Stellenbewertung geben wird. So etwas wird immer gemacht, wenn sich Aufgaben verändern. Weiterhin stellt er klar, dass aus dem AZV kein zweiter Bauhof (Personal und Ausstattung) werden soll. Der AZV wird nur seine eigenen Aufgaben ausführen, nichts anderes.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Satzung des Abwasserzweckverbandes „Haslachtal“. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Abwasserzweckverbandsversammlung ermächtigt.**

|                             |                                                                                                                                                                |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP 11</b><br>Az.: 709.1 | Beratung und Beschluss über einen Wartungs- und Dienstleistungsvertrag zwischen dem Abwasserzweckverband "Haslachtal" und den Gemeinden Feldberg und Lenzkirch |
|-----------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bürgermeister Graf erläutert den Sachverhalt:

In der GR-Sitzung vom 16.12.2021 wurde die Übertragung des Ortskanalnetzes auf den Abwasserzweckverband „Halsachtal“ beschlossen und die Verwaltung wurde beauftragt die entsprechenden Maßnahmen für die Übertragung vorzubereiten (Ergebnisprotokoll ist als Anlage beigelegt).

Es wurde ein Entwurf des Wartungs- und Dienstleistungsvertrages vorbereitet:

### **Wartungs- und Dienstleistungsvertrag (Entwurf)**

#### **zwischen**

dem Abwasserzweckverband Haslachtal,

vertreten durch den Verbandsvorsitzenden (Bürgermeister der Gemeinde Lenzkirch), Herrn Andreas Graf, 79853 Lenzkirch

- im nachfolgenden Beauftragter genannt -

und

den Gemeinden

- Feldberg,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Albrecht, 79868 Feldberg

- und Lenzkirch,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Graf, 79853 Lenzkirch

- im nachfolgenden Auftraggeber genannt -

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

(1) Hauptgegenstand des Vertrages sind die Übernahme aller Instandsetzungsmaßnahmen zur Bewahrung und Wiederherstellung des Sollzustandes, sowie zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes aller Anlagen und Einrichtungen der Auftraggeber innerhalb des Gemeindegebietes Lenzkirch sowie auf das Gebiet der Orte Altglashütten/Neuglashütten und Falkau der Gemeinde Feldberg.

Hierzu gehören insbesondere

- a) Kontrollmaßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des Istzustandes,
- b) Wartungsmaßnahmen zur Bewahrung des Sollzustandes,
- c) Instandsetzungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes.

Der Sollzustand aller Anlagen und Einrichtungen der Auftraggeber ist dem Beauftragten bekannt.

(2) Die dem Vertrag zugrunde liegenden Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sind in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt und sind dem Beauftragten bekannt.

Neu hergestellte Anlagen oder Einrichtungen zur Abwasserableitung werden jeweils automatisch Bestandteil des Wartungsvertrages.

Notwendige Kartenunterlagen über den vorhandenen Bestand (Schaltpläne, Bestandspläne u.d.gl.) werden dem Beauftragten vor Beginn der Tätigkeiten übergeben.

(3) Dieser Vertrag regelt die Rechtsbeziehung über alle notwendigen Arbeiten hinsichtlich des von den Auftraggebern in die Kläranlage des Abwasserzweckverbandes eingeleiteten Abwassers.

(4) Darüber hinaus werden die in § 4 aufgeführten Aufgaben vom Beauftragten übernommen.

### **§ 2 Umfang**

(1) Der Beauftragte hat die Gegenstände dieses Vertrages zu kontrollieren, zu warten, instand zu halten und im Rahmen seiner Vollmacht ggfls. zu erneuern, damit eine ausreichende, störungsfreie

und ordnungsgemäße Abwasserableitung des in den Gemeinden Feldberg und Lenzkirch anfallenden Abwassers - bis zur Übergabe / Einleitung in die Kläranlage - gewährleistet sind.

(2) Der Beauftragte stellt sicher,

- a) dass die betriebliche Organisation durch eigenes qualifiziertes Personal und durch die Vorgehaltung notwendiger Betriebseinrichtungen gewährleistet ist;
- b) dass notwendige Geräte und Ersatzteile in entsprechender Menge vorgehalten werden;
- c) dass eine Rufbereitschaft über 24 Stunden (auch an Sonn- und Feiertagen) gewährleistet ist;
- d) dass vorhandene Kartenwerke und Ausführungspläne ständig aufgrund eintretender Veränderungen (Instandhaltungen / Erneuerungen) überarbeitet bzw. ergänzt werden;
- e) dass wesentliche Ereignisse und Maßnahmen schriftlich dokumentiert werden.

(3) Der Beauftragte übernimmt insbesondere die nachfolgenden Leistungen:

- a) die Kontrolle, Wartung und Instandsetzung aller Anlagen und Einrichtungen der Auftraggeber innerhalb des jeweiligen Gemeindegebietes (einschließlich der dazugehörigen Grundstücke), die sich aus Anlage 1 ergeben;
- b) die Prüfung und Unterhaltung aller vorhandenen Messeinrichtungen, die der Erfassung der abgeleiteten Abwassermengen dienen - die Prüfung erfolgt in periodischen Abständen, mindestens einmal monatlich (das Auslesen der und Auswerten der Daten ist nicht Gegenstand dieses Vertrages);
- c) die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung von den
  - Abwasser- und Regenwasserpumpwerken
  - Fett-/Ölabscheidern sowie
  - Regenwasserrückhaltebecken und Havarie- Schieber der Gemeinden
- d) die Überwachung und ggfls. die Wartung der vorhandenen Fernwirkleinrichtungen sowie die Dokumentation und Auflistung der folgenden zu den Auftraggebern (in den Rathäusern in Feldberg und Lenzkirch) mittels Fernwirktechnik übertragenden Daten:
- e) die Überwachung und Kontrolle der vorhandenen Kanalnetze sowie der spezifischen Anlagen gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO) des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.  
Dies beinhaltet (derzeit) unter anderem:
  - die Dokumentation der Betriebsführung und
  - die Durchführung regelmäßiger Kontrollen (zum Beispiel Kontrolle des gesamten Ortskanalnetzes **im mindestens 10-jährigen Turnus**)
  - die Einhaltung der Schutzverordnungen

### **§ 3 Häufigkeit von Kontrollen und Wartung**

(1) Die Häufigkeit der Kontrollen und Wartung bezüglich der in § 2 beschriebenen Anlagen und Einrichtungen ergeben sich aus der Eigenkontrollverordnung sowie im Einzelfall entsprechend den Erfordernissen für einen einwandfreien Betrieb aller Abwasserbeseitigungsanlagen der Auftraggeber.

(2) Umfang und Häufigkeit hinsichtlich der Überprüfungen der Abwasserqualität ergeben sich auf der Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Abwasserverordnung, AbwV)

### **§ 4 Weitere Aufgaben**

(1) Neben den Instandhaltungs- und Wartungsaufgaben werden vom Beauftragen noch folgende Aufgaben übernommen:

- a) Rufbereitschaftsdienst für das Nassholzlager in Kappel (für die Gemeinde Lenzkirch, forstwirtschaftlicher Bereich)
- b) Unterstützung bei erforderlichen Genehmigungsverfahren für die Entwässerung (u.a. Stellungnahme, Abnahme)
- c) Unterstützung und Mithilfe bei Baumaßnahmen im Kanalbereich
- d) Unterstützung und Mithilfe bei der Haushaltsplanung im Bereich der Ortskanalisation
- e) Erstellung von Priorisierungslisten für investive Maßnahmen

### **§ 5 Weitere Verpflichtungen / Auskunftsrechte**

(1) Der Beauftragte sichert den Gemeinden zu, die Abwasseranlagen nach den gültigen Richtlinien und nach dem Stand der Technik zu betreiben, instandzusetzen und zu unterhalten und hier die gebotene Wirtschaftlichkeit und Sorgfalt walten zu lassen.

(2) In die vom AZV zu führende Betriebsdokumentation für die genannten Abwasseranlagen können die Gemeinden jederzeit Einsicht nehmen bzw. bei Bedarf die Überlassung entsprechenden Nachweise verlangen.

(3) Über **eine Maßnahme** mit einem Betrag von mehr als 10.000 Euro hat die Beauftragte die Auftraggeber vorher rechtzeitig und fachlich detailliert zu unterrichten sowie die erforderlichen Haushaltsmittel rechtzeitig anzumelden. Vor Beginn der Maßnahme ist die Zustimmung der jeweiligen Gemeinde einzuholen.

### **§ 6 Vollmacht**

(1) Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, bei erforderlichen Arbeiten die von ihm nach diesem Vertrag auszuführen sind, Verpflichtungen zu Lasten der Auftraggeber bis zu **10.000** Euro im Einzelfall einzugehen.

(2) Bei notwendigen Arbeiten über **10.000** Euro im Einzelfall gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die vorherige Zustimmung des Auftraggebers erforderlich ist. Sollte unverzügliches Handeln geboten sein, hängt die Wirksamkeit der zu Lasten des Auftraggebers eingegangenen Verpflichtung des Beauftragten davon ab, dass der Auftraggeber diese genehmigt.

(3) Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend für die Anschaffung von Arbeitsgeräten, die erforderlich sind, um ausschließlich die übernommenen Aufgaben erfüllen zu können.

(4) Der Beauftragte ist berechtigt, im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht bei Bedarf entsprechende Untervollmachten zu erteilen.

(5) Bei Anschaffungen im Rahmen der Vollmacht wird der jeweilige Auftraggeber Eigentümer.

### **§ 7 Kostenerstattung**

(1) Die dem Beauftragten entstehenden Kosten aus allen in §§ 2 und 3 beschriebenen Leistungen sind vom Auftraggeber in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

(2) Einzelkosten, wie Lohn- und Sachleistungen werden durch den Beauftragten aufgrund von Einzelnachweisen (Tätigkeitsnachweise, Rechnungsbelege ...) getrennt für die einzelnen Anlagen nachgewiesen und abgerechnet. Gemeinkosten, wie Aufwendungen für Abwasseruntersuchungen, Rufbereitschaft, Verwaltungskosten, Versicherungen und der Gleichen, werden gesondert nach dem geltenden Umlageschlüssel aus der Satzung des Abwasserzweckverbandes Haslachthal verrechnet.

(3) Bei den weiteren Aufgaben, zusammengefasst unter §4 (1), welche direkt einer Verbandsgemeinde oder auch Dritte betreffen, wie beispielsweise §4 (1) a Rufbereitschaft für das Nassholzlager in Kappel, werden diesen in voller Höhe in Rechnung gestellt.

(4) Sofern die Entgelte der Absätze (1) und (2) umsatzsteuerpflichtig sind oder werden, wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

### **§ 8 Rechnungslegung und Fälligkeit**

(1) Der Beauftragte rechnet die Lieferungen und Leistungen, die sich aus diesem Vertrag ergeben, **quartalsweise** ab und stellt diese dem Versorgungsunternehmen bis zum 15. des Folgemonats in Rechnung. Die quartalsweise Rechnungsstellung erfolgt in Form einer schriftlichen Rechnung.

(2) Die nach Absatz 1 in Rechnung gestellten Beträge sind vom Auftraggeber in angemessener Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung an den Beauftragten zu begleichen.

### **§ 9 Versicherungen**

Der Beauftragte ist verpflichtet, sich gegen evtl. Risiken aus diesem Vertrag ausreichend zu versichern. Ein entsprechender Versicherungsvertrag muss unmittelbar nach Wirksamwerden des Wartungsvertrages den Auftraggebern vorgelegt werden.

### **§ 10 Vertragsdauer und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag, tritt zum **01.07.2023** Kraft und wird zunächst bis zum **31.12.2032** geschlossen.

(2) Wird der Vertrag nach diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils um weitere 5 Jahre. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre. Erstmals ist der Vertrag zum 31.12. 2032 kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Eine frühzeitige Kündigung des Vertrages setzt das Einverständnis aller Vertragspartner voraus.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung setzt voraus, dass trotz zweimaliger einschlägiger Abmahnung, die jeweils schriftlich gegenüber dem zu Kündigenden zu erfolgen hat, das abgemahnte Verhalten nicht eingestellt worden ist.

(5) Bisherige, evtl. mündlich getroffene Vereinbarungen, die nicht im Vertrag geregelt sind, werden ungültig.

## **§ 11 Schriftform und Ausfertigungen**

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

## **§ 12 Teilnichtigkeit**

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Die Vertragspartner haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.

(3) Anstelle der nichtigen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt oder den außer Acht gelassenen Punkt beacht hätten.

Feldberg, den  
Abwasserzweckverband Haslachtal  
(Verbandsvorsitzender Andreas Graf).

Lenzkirch, den  
Gemeinde Lenzkirch,  
(Bürgermeisterstellvertreter  
Johannes Metzger)

Feldberg, den  
Gemeinde Feldberg  
(Bürgermeister Johannes Albrecht)

Der vorbereitete Vertragsentwurf entspricht den rechtlichen Vorschriften und ist auf die Bedürfnisse der beiden Gemeinden angepasst.

Anlage 1 zum Vertrag (Bezeichnung der Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke gemäß § 1 Abs. (2)) wird separat nach Rücksprachen mit der Verwaltung beider Gemeinden zusammengestellt.

Nach eingehender Beratung fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss:

**Der Gemeinderat beschließt den Wartungs- und Dienstleistungsvertrag zwischen dem AZV „Haslachtal“ und Gemeinden Feldberg und Lenzkirch. Die Vertreter der Gemeinde werden zur entsprechenden Stimmabgabe in der Abwasserzweckverbandsversammlung ermächtigt.**

|                            |
|----------------------------|
| <b>TOP 12</b> Bekanntgaben |
|----------------------------|

1. Haushaltsplan 2023

Az: 902.41:Haushalt 2023

Bürgermeister Graf teilt mit, dass die Kommunalaufsicht den Haushaltsplan der Gemeinde genehmigt und die Gesetzmäßigkeit bestätigt hat. Die Gemeinde ist damit wieder über das normale Tagesgeschäft hinaus handlungsfähig.

2. Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum

Az: 790.38:ELR Jahresprogramm 2023

Bürgermeister Graf teilt mit, dass zwei Projekte in Lenzkirch bezuschusst werden, eines in Saig (Modernisierung von 4 Mitwohnungen) und eines in Kappel (Modernisierung von 3 eigengenutzten Wohneinheiten).

3. Breitband

Az: 797.31:0002/Allgemein

Bürgermeister Graf teilt mit, dass er mit der Firma MRK telefoniert hat. Laut Herrn Riedl fehlen derzeit nur noch die Vergabe der Bauüberwachung und der Bauzeitenplan der ausführenden Firma aus Kehl. Dieser Plan soll beim Zweckverband online gestellt werden, so dass jeder Bürger einsehen kann, wann der Ausbau bei ihm losgehen wird.  
Der Ausbau in Saig soll im Frühjahr 2023 losgehen.

Bezüglich Los 2 wird derzeit die Ausschreibung vorbereitet. Sobald hier ein Termin feststeht, wird er den Gemeinderat wieder informieren.

4. Neuer Straßenname für die Baustraße im Niederdorf

Az: 880.616:Erschließung 2. BA/Planer/Planerakte/05

Bürgermeister Graf teilt mit, dass inzwischen einige schöne Vorschläge für die Benennung der Baustraße im Niederdorf beim 2. Bauabschnitt bei ihm eingegangen sind.  
Er wird das Thema für die nächste Sitzung zur Beratung vorbereiten.

5. Klausurtagung Kurhaus

Az: 841.10

Bürgermeister Graf teilt mit, dass es eine Klausurtagung zum Thema Kurhaus Lenzkirch und die weitere Nutzung des Gebäudes gegeben hat.

Der Gemeinderat hat beschlossen, dass eine energetische Sanierung des Gebäudes durchgeführt werden soll. Das Gebäude soll erhalten bleiben.

Er wird in der nächsten Sitzung am 30.03.2023 näher über die Ergebnisse informieren.

6. Bücherei Kurhaus

Az: 841.15:0003

Gemeinderat Mügge teilt mit, dass er sich sehr über den Zeitungsartikel bezüglich der Verlegung der Bücherei im Gebäude geärgert hat, da er erst über diesen Artikel erfahren hat, dass es von den Damen dort nicht gewollt wird, dass die Bücherei umzieht. Wenn es Gegenstimmen zu dieser Verlegung gegeben hat, hätte er gerne während der Klausurtagung schon davon erfahren und nicht erst über die Zeitung.

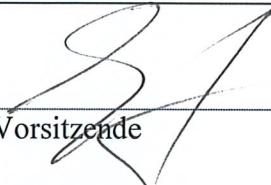
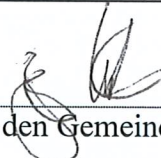
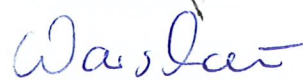
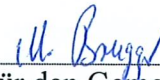
Bürgermeister Graf teilt mit, dass er im Rahmen der Klausurtagung durchaus erwähnt hat, dass es zu dem Thema Gespräche gegeben hat und dass es verschiedene Meinungen gibt. Allerdings ist es nicht Thema für die Klausurtagung gewesen, schon festzulegen, welcher Raum wo hin kommt. Es ging nur um das Gesamtkonzept des Gebäudes. Sobald es um die Planung für die einzelnen Räume geht, werden die Personen, die im Kurhaus tätig sind, mit ins Boot geholt, um gemeinsame Lösungen zu finden.

7. Biber in der Kläranlage

Az: 364.69:0001

Gemeinderat Kaiser teilt mit, dass der Biber schon wieder in der Kläranlage tätig ist. Herr Hugelmann sollte informiert werden, damit so schnell wie möglich Maßnahmen ergriffen werden können, um zu verhindern, dass der Biber größere Schäden anrichtet.

Wenn ein Termin mit Herrn Hugelmann feststeht, möchte er gerne dazu kommen.

|                                                                                                          |                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <br>Der Vorsitzende   | <br>Für den Gemeinderat |
| <br>Der Schriftführer | <br>Für den Gemeinderat |